Gemeinde Greng Commune de Greng

Abfallreglement der Gemeinde Greng 1.12.1999

Die Gemeindeversammlung von Greng vom 7. Dezember 1999

Gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GschG) vom 24. Januar 1991
- die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996
- das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998

beschliesst

Zweck

Art. 1
1 Die Gemeinde bewirtschaftet auf dem gesamten Gemeindegebiet diejenigen Abfälle, für die sie zuständig ist.

Aufgaben der Gemeinde

2 Sie organisiert die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

3 Sie fördert durch geeignete Massnahmen die Verminderung des Abfalls.

Aufsicht

Art. 2
Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Information

Art. 3
1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Der Gemeinderat erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen, öffentliche Sammelstellen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 4
Im Rahmen dieses Reglementes ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

Ausnahmen von der Benützungs-Pflicht

Art. 5
1 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidg. und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

2 Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe von der Benützungspflicht befreien, wenn diese für die umweltgerechte und vorschriftsgemässe Beseitigung der Abfälle selber aufkommen.

3 Der Gemeinderat bezeichnet die Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, welche ihre Abfälle selber zu den öffentlichen Anlagen zu transportieren haben.

4 Der Gemeinderat bezeichnet die Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, welche ihre Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit, ihres Umfanges, der Lage des Betriebes oder des Kostenaufwandes nicht in den öffentlichen Anlagen behandelt oder beseitigt werden können, auf eigene Kosten behandeln oder beseitigen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6
1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien oder Sammelstellen ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 1.

Kontrolle

Art. 7
1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Sie sind befugt, Abfallgebinde zur Feststellung des Verursachers zu öffnen.

2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Definitionen

Art. 8
1 Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen.

2 Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat entsorgt werden Muss (Art. 23 ff).

Verwertung

Art. 9
Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Abfallkörbe

Art. 10
1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 11
Das Verbrennen von Abfällen aller Arten ist mit Ausnahme von Art. 12 grundsätzlich verboten.

Art. 12
1 Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist gemäss den Kriterien nach Art. 26a LRV gestattet.

2 Wenn durch die Verbrennung solcher Abfälle übermässige Immissionen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat diese in bestimmmten Gebieten oder während bestimmter Zeitabschnitte begrenzen oder verbieten. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen und Tageszeiten klar bezeichnet.

3 Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

Einleiten in Kanalisation

Art. 13
Das Einleiten von Abfällen aller Art in die Kanalisation ist verboten.

Art. 14
Die Wiederverwertbarkeit einzelner Stoffe richtet sich nach den technischen Möglichkeiten. Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung von separaten Sammelstellen sowie über die Organisation von Spezialabfuhren.

Kompostierung

Art. 15
1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle können vom Inhaber kompostiert werden.

2 Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Tierkörper

Art. 16
1 Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Übertragung

Art. 17
Der Gemeinderat beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammel- und Abfuhrdienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 18

1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
b) flüssige, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 29ff.
f) Sperrgut gem. Art. 23ff.

2 Abfälle nach Abs. 1 b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 19

1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

2 Die entsprechenden Abfälle von Bauern-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter

Art. 20

1 Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Sammelstellen (Sammelcontainer) einzuwerfen oder in eigens dafür ausgerüsteten Containern bereitzustellen.

2 Haushalte oder Betriebe, welche bereits Container besitzen, können diese nachträglich mit dem Erkennungssystem nachrüsten lassen.

Abfallsammelstellen

Art. 21

Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Abfallsammelstellen.

Organisation der Abfallabfuhr

Art. 22

1 Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

2 Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrichtsäcken in die Sammelcontainer eingeworfen oder in Individualcontainern bereitgestellt.

3 Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 23
1 Als Sperrgut gelten alle von den vom Gemeinderat bezeichneten Sperrgutannahmestellen entsorgbaren übrigen Siedlungsabfälle.

2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Transport

Art. 24
1 Das Sperrgut ist vom Verursacher selbst der Sperrgutannahmestelle zu übergeben. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Verursachers.

2 Der Verursacher hat sich bei der Sperrgutannahmestelle als Bürger der Gemeinde Greng auszuweisen.

d) Grünabfuhr

Begriff

Art. 25
Grüngut ist organischer kompostierbarer Abfall. Die jeweils entsorgende Kompostieranlage bezeichnet die kompostierbaren Abfälle.

Abfuhr

Art. 26
1 Die Anzahl und die Daten sowie die Vorschriften für die Grünabfuhr werden vom Gemeinderat festgelegt und der Bevölkerung mitgeteilt.

2 Die kompostierbaren Grünabfälle sind ausschliesslich in offenen Behältern und Gebinden oder in deutlich gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

Häckseldienst

Art. 27
Jeweils einmal im Frühling und im Herbst wird von der Gemeinde ein Häckseldienst angeboten.
Datum und Modalitäten werden vom Gemeinderat bekanntgegeben.

e) Bauern-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 28
1 Abfälle aus Bauern-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr zu entsorgen.

2 Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren (z.B. Fritieröl von Restaurationsbetrieben).

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 29
Als Sonderabfälle gelten:
a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 30
1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

Sammelsstellen für Kleinmengen

Art. 31
1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten.

2 Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen.

IV Finanzierung

Allgemeine Grundsätze

Art. 32
1 Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:
- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- Steuereinnahmen;
- Bearbeitungsgebühren.

2 Die Anschaffungskosten von Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfallsammelstellen entstehen, werden über die Gemeinde finanziert.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 33
Die Finanzierungsinsturmente gemäss Art. 32 sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen, und den Verwaltungsaufwand decken.

Gebührentarif

Art. 34
Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:
- die Ansätze für die Grundgebühr (pauschal),
- die Ansätze für die Gewichtsgebühr (proportional),
- den Anteil aus Steuergeldern

- die Bearbeitungsgebühren
- die Gebührenschuldner, Fälligkeits und Bezug der Gebühren.

Bearbeitungsgebühren

Art. 35
Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine vom Gemeinderat festgelegte Bearbeitungsgebühr erhoben.

Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

Art. 36
1 Die Gebühren sind so festzulegen, das damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

2 Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

3 Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 37
1 Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen folgende Beträge fest:
- die Benützungsgebühr (pauschal oder proportional);
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle;
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der Grundgebühr

Art. 38
Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen

Art. 39
Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfuhren eingesammelt werden (z.B. Papiersammlung), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Direkte Abfuhr

Art. 40
Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen.

V. Schlussbestimmungen

Kompetenzdelegation

Art. 41
Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 GG erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren im Rahmen des Kostendeckungsprinzips jeweils um maximal 30%, höchstens bis zur Verdoppelung der im Gebührentarif er-

wähnten Gebühren, zu erhöhen.

Rechtsmittel

Art. 42
1 Jede Beschwerde gegen die Anwendung des vorliegenden Reglementes ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten, der hierauf entscheiden wird.

2 Wird die Beschwerde vom Gemeinderat ganz oder teilweise abgewiesen, kann sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides an den Oberamtmann weitergezogen werden.

Strafbe-Stimmungen

Art. 43
1 Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Abfallreglement wird je nach Schwere des Vergehens mit einer Busse zwischen Fr. 20.- und Fr. 1'000.- bestraft.

2 Die einschlägigen Strafbestimmungen aus dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht bleiben vorbehalten.

Ausserkraft Setzung

Art. 44
Frühere oder gegenteilige Bestimmungen zu jenen in diesem Reglement, insbesondere auch das Reglement über Abfuhr von Kehricht und anderen festen Abfällen vom 6. August 1986 werden ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Art. 45
Dieses Reglement sowie die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die kantonale Baudirektion auf den 1.1.2001 in Kraft.

VI. Genehmigungsvermerke

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999.

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

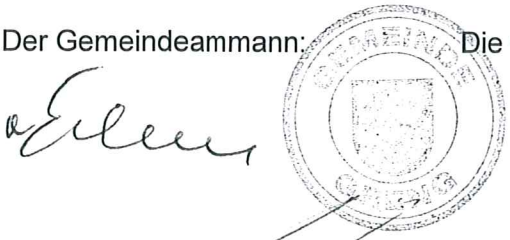

Genehmigt von der Baudirektion: 20. NOV. 2000